ANLAUFSTELLEN-LEITLINIEN Nr. 8

Betr.: Einstufung von toner- und druckfarbenhaltigen Kartuschen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen[1]

1. Diese Anlaufstellen-Leitlinien stellen die gemeinsame Auffassung aller Mitgliedstaaten zur Frage dar, wie die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen auszulegen ist. Die Leitlinien wurden von den Anlaufstellen auf einer nach Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 am 10. September 2009 durchgeführten Versammlung vereinbart. Sie sind nicht rechtsverbindlich. Die verbindliche Auslegung von Gemeinschaftsrecht liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs. Die Leitlinien gelten ab dem 1. Oktober 2009 und sollen spätestens fünf Jahre nach diesem Termin überprüft und nötigenfalls geändert werden.

2. Der Eintrag GC020 in Teil II von Anhang III lautet

"Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und wieder verwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen".

3. Der Eintrag A1180 in Teil I von Anhang IV und in Teil 1 von Anhang V, Liste A, lautet

"Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten[2], die Komponenten enthalten wie etwa Akkumulatoren und andere in Liste A aufgeführte Batterien, Quecksilberschalter, Glas von Kathodenstrahlröhren und sonstige beschichtete Gläser und PCB-haltige Kondensatoren oder die mit in Anlage I genannten Bestandteilen (z. B. Cadmium, Quecksilber, Blei, polychlorierte Biphenyle) in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B1110*)[3]"

4. *Es ist nicht klar, wie toner- und druckfarbenhaltige Kartuschen eingestuft werden sollten.* Es besteht Bedarf, ein gemeinschaftsweit einheitliches Vorgehen zu erreichen, um sicherzustellen, dass unterschiedliche zuständige Behörden in den Mitgliedstaaten diese Abfälle auf die gleiche Weise einstufen.

---

[1] Diese Anlaufstellen-Leitlinien enthalten keine Übereinkunft der Anlaufstellen hinsichtlich der Einstufung von leeren Kartuschen, die zur Wiederverwendung (Nachfüllung oder Aufrüstung) bestimmt sind.

[2] Dieser Eintrag umfasst nicht Schrott von Kraftwerkseinrichtungen.

* B1110 lautet wie folgt:
Elektrische und elektronische Geräte
- nur aus Metallen oder Legierungen bestehende elektronische Geräte
- Abfälle oder Schrott[1] von elektrischen und elektronischen Geräten (einschließlich Leiterplatten), soweit sie keine Komponenten wie etwa Akkumulatoren oder andere in Liste A enthaltene Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren, sonstiges beschichtetes Glas oder PCB-haltige Kondensatoren enthalten oder die nicht durch in Anlage I genannte Bestandteile (z. B. Cadmium, Quecksilber, Blei, PCB) verunreinigt sind oder von solchen Bestandteilen oder Verunreinigungen soweit befreit wurden, dass sie keine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A1180)
- zur unmittelbaren Wiederverwendung[2], jedoch nicht zur Verwertung oder Beseitigung[3] bestimmte elektrische und elektronische Geräte (einschließlich Leiterplatten, elektronische Bauteile und Leitungsdraht)

[1] Dieser Eintrag erstreckt sich nicht auf Kraftwerkschrott.
[2] Die Wiederverwendung kann die Reparatur, Erneuerung oder Aufrüstung umfassen, jedoch nicht größeren Zusammenbau.
[3] In einigen Ländern werden die zur unmittelbaren Wiederverwendung bestimmten Gegenstände nicht als Abfall eingestuft.

[3] PCB mit einer Konzentration von $\geq$ 50 mg/kg.

5. *Als übereinstimmende Auffassung der Anlaufstellen* wurde folgendes vereinbart für den Fall, dass ein Material Abfall ist[4]:

a) Kartuschen können dem Eintrag GC020 zugeordnet werden, sofern sie keine Toner oder Druckfarben (Tinten) mit gefährlichen Bestandteilen enthalten (die Einstufung sollte auf Sicherheitsdatenblättern oder Produktinformationsblättern basieren, die sich auf die Zusammensetzung der relevanten Toner oder Druckfarben beziehen);

b) Trommeleinheiten können dem Eintrag GC020 zugeordnet werden, sofern sie keine gefährlichen Materialien enthalten. Beispiele für Trommeleinheiten, die dem Eintrag GC020 zugeordnet werden können, sind Fotoleitertrommeln mit unproblematischer organischer Beschichtung (OPC) und Trommeln mit einer kratzfesten amorphen Silizium- oder Zinkoxidbeschichtung;

c) Andere Kartuschen die Toner und Druckfarben mit gefährlichen Eigenschaften oder Fotoleitertrommeln mit gefährlichen Materialien (z. B. Cadmiumsulfid, Arsenselenid) sollten dem Eintrag A1180 zugeordnet werden, es sei denn, dass ein anderer Eintrag aus Anhang IV einschlägig ist.

5. *Außerdem wurde vereinbart*, dass im Falle der Bezugnahme auf das Europäische Abfallverzeichnis[5] die folgenden Schlüssel als relevant für Kartuschen[6] erachtet werden – auch in Fällen, in den diese aus elektronischen Geräten entfernt wurden, die noch in Gebrauch sind:

a) Kartuschen, die dem Eintrag GC020 zugeordnet werden:

16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen

b) Kartuschen, die dem Eintrag A1180 zugeordnet werden:

16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile

[4] Die Begriffsbestimmung für Elektro- und Elektronik-Altgeräte in der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

[5] Entscheidung 2000/532/EG der Kommission in der geltenden Fassung.

[6] Für Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse können andere Schlüssel relevant sein.